Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3077**
15. Wahlperiode 05. 05. 2004

Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2573 –

Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2948 –

Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung

A. Problem

Der Umfang von Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung hat in Deutschland ein beträchtliches Ausmaß angenommen. Über die Höhe des volkswirtschaftlichen Schadens liegen nur Schätzungen mit hohen Bandbreiten vor. Unabhängig davon steht fest, dass Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung gesetzestreue Unternehmer und Arbeitnehmer schädigen und beträchtliche Einnahmeausfälle bei der Sozialversicherung und dem Staat verursachen. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für legale Beschäftigung soll durch weitere Schritte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ergänzt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu bündeln und Regelungslücken zu schließen. Ferner sollen die Prüfungs- und Ermittlungsrechte der Zollverwaltung zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Schwarzarbeit erweitert werden, damit die Verfolgung noch effektiver und effizienter durchgeführt werden kann. Im Privatbereich soll rechtmäßiges Verhalten stärker gefördert werden. Schwarzarbeit bei der Verwandtschafts- und Nachbarschaftshilfe soll nur gegeben sein, wenn die Tätigkeit nachhaltig auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet ist. Darüber hinaus werden die Regelungen über die Erschleichung von Sozialleistungen ergänzt.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

– Ausweitung der Betretungsbefugnis bei Dritten,

– umfassende Zusammenarbeit der Zollverwaltung einerseits und der Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden andererseits auch im präventiven Bereich zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,

– Aufnahme einer Ermächtigung, im Wege einer Rechtsverordnung einen Bußgeldkatalog für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu schaffen,

– gesetzliche Hervorhebung der Bedeutung gemeinsamer Ermittlungsgruppen von Zollverwaltung und Polizei- und Landesfinanzbehörden,

– unmittelbarer Zugriff auf die zentrale Datenbank der Zollverwaltung für die Polizei- und Finanzbehörden der Länder,

– Anhörungsrecht für Bewerber, über deren Ausschluss von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag entschieden wird,

– Beibehaltung der Regelungen zum Sozialversicherungsausweis.

Annahme der Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen – Drucksache 15/2573 – und der Bundesregierung – Drucksache 15/2948 – in der Fassung der Beschlussempfehlung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Die Fraktion der CDU/CSU beantragte im Ausschuss Änderungen der Gesetzesvorlagen, die sich insbesondere beziehen auf:

– die Einbeziehung handwerks- und gewerberechtlicher Eintragungspflichten in die Schwarzarbeitsbekämpfung,

– die Ausweitung vorlagepflichtiger Dokumente für ausländische Arbeitnehmer,

– die Ausweitung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung von Zollverwaltung und Polizeivollzugsbehörden sowie die weitergehende Verwendung von Daten der Zentralen Datenbank,

– die Strafverschärfung bei organisierter Kriminalität im Bereich der Schwarzarbeit.

Ferner seien ein Ausschluss von der Teilnahme an Wettbewerben um öffentliche Aufträge nur nach Verurteilung vorzunehmen, der Sozialversicherungsausweis beizubehalten und die Verpflichtung von Privatpersonen zur Aufbewahrung von Rechnungen aufzugeben.

D. Kosten

Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ist Bestandteil des Haushaltsstabilisierungskonzepts 2004 der Bundesregierung und soll mit weiteren administrativen Maßnahmen ab 2004 Mehreinnahmen von 1 Mrd. Euro jährlich für den Bund erzielen. Die zusätzlichen Befugnisse und Aufgaben der Zollverwaltung werden zu einem höheren Verwaltungsaufwand des Bundes in nicht bezifferbarer Höhe führen. Dem stehen höhere Steuereinnahmen des Bundes und der Länder gegenüber.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/2573, 15/2948 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Mai 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Reinhard Schultz (Everswinkel)**	**Elke Wülfing**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung – Drucksachen 15/2573, 15/2948 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung	**Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**
Artikel 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung	Artikel 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
Artikel 2 Änderung des Strafgesetzbuches	Artikel 2 Änderung des Strafgesetzbuches
	Artikel 2a Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 4 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 5 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 6 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 7 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 8 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9 Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	Artikel 9 Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
Artikel 10 Änderung der Gewerbeordnung	Artikel 10 Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 11 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Artikel 11 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 12 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	Artikel 12 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
Artikel 13 Änderung des Ausländergesetzes	Artikel 13 Änderung des Ausländergesetzes
Artikel 14 Änderung des Altersteilzeitgesetzes	Artikel 14 Änderung des Altersteilzeitgesetzes
Artikel 15 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung	Artikel 15 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
Artikel 16 Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung	Artikel 16 Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung
Artikel 17 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	Artikel 17 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
Artikel 18 Aufhebung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung	Artikel 18 **entfällt**
Artikel 19 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung	Artikel 19 **entfällt**
Artikel 20 Änderung der Wintergeld-Verordnung	Artikel 20 Änderung der Wintergeld-Verordnung
Artikel 21 Änderung der Winterbau-Umlageverordnung	Artikel 21 Änderung der Winterbau-Umlageverordnung

Entwurf

Artikel 1

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

Inhaltsübersicht

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 1

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

Inhaltsübersicht

Entwurf

§ 17 Auskunft an Behörden der Zollverwaltung und an Staatsanwaltschaften

§ 18 Auskunft an die betroffene Person

§ 19 Löschung

Abschnitt 6

Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

§ 20 Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

§ 21 Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

§ 22 Verwaltungsverfahren

§ 23 Rechtsweg

Abschnitt 1

Zweck

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel *24* des Gesetzes vom *27*. Dezember 2003 (BGBl. I S. 30*22*)

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 17 Auskunft an Behörden der Zollverwaltung, **an die Polizeivollzugsbehörden der Länder, an die Finanzbehörden** und an **die** Staatsanwaltschaften

§ 18 Auskunft an die betroffene Person

§ 19 Löschung

Abschnitt 6

Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

§ 20 Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

§ 21 Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

§ 22 Verwaltungsverfahren

§ 23 Rechtsweg

Abschnitt 1

Zweck

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel **7** des Gesetzes vom **29**. Dezember 2003 (BGBl. I S. 30**76**),

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 2 Prüfungen § 2 **Prüfungsaufgaben**	Abschnitt 2 Prüfungen § 2 **Prüfungsaufgaben**
(1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, soweit es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ob	(1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, soweit es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ob
1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,	1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,
2. *Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nachgekommen sind, soweit dies zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Satz 1 geregelten Mitteilungspflicht erforderlich ist,*	2. **entfällt**
3. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden,	**2.** auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
4. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,	**3.** die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,
5. Ausländer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden und	**4.** Ausländer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden und
6. Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingehalten werden oder wurden.	**5.** Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingehalten werden oder wurden.
	Ferner prüfen die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 4, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind.
(2) Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von	(2) Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von
1. den Finanzbehörden,	1. den Finanzbehörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,	2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),	3. den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
4. den Trägern der Rentenversicherung,	4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Trägern der Unfallversicherung,	5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den Trägern der Sozialhilfe,	6. den Trägern der Sozialhilfe,
7. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,	7. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
8. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,	8. den in § 63 **Abs. 1 bis 4** des Ausländergesetzes genannten Behörden,
9. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,	9. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
10. den Polizeivollzugsbehörden der Länder auf Ersuchen im Einzelfall *bei Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 5* und	10. den Polizeivollzugsbehörden der Länder auf Ersuchen im Einzelfall und

Entwurf

11. den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und nach der Gewerbeordnung sowie für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die Aufgaben dieser *Behörden* nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in diesem Absatz genannten *Behörden* verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt. Verwaltungskosten der unterstützenden *Behörden* werden nicht erstattet.

(3) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch obliegen den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

§ 3
Befugnisse bei der Prüfung von Personen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbstständig tätigen Personen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten und dabei

1. von diesen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer Tätigkeiten einzuholen und
2. Einsicht in von ihnen mitgeführte Unterlagen zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Ist eine Person zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bei *einem* Dritten tätig, gilt Absatz 1 entsprechend *mit der Maßgabe, dass die Geschäftsräume und Grundstücke des Dritten nur während seiner Geschäftszeit betreten werden dürfen. Außerhalb der Geschäftszeit des Dritten sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen nur mit seiner Einwilligung befugt, Geschäftsräume und Grundstücke zu betreten.*

(3) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers, Auftraggebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Sie können zu diesem Zweck die in Satz 1 genannten Personen anhalten, sie nach ihren Personalien (Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit) befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

11. den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und nach der Gewerbeordnung sowie für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die Aufgaben dieser **Stellen** nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in diesem Absatz genannten **Stellen** verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt. Verwaltungskosten der unterstützenden **Stellen** werden nicht erstattet.

(3) unverändert

§ 3
Befugnisse bei der Prüfung von Personen

(1) unverändert

(2) Ist eine Person zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bei Dritten tätig, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.

(5) Die Bediensteten der Zollverwaltung dürfen Beförderungsmittel anhalten. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten und den Zollbediensteten zu ermöglichen, in das Beförderungsmittel zu gelangen und es wieder zu verlassen.

§ 4
Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, aus denen die Vergütung der Dienst- oder Werkleistungen hervorgeht, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen in Auftrag gegeben haben.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, bei dem Auftraggeber, der nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 ist, Einsicht in die Rechnungen über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu nehmen.

§ 5
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 Abs. 1 und 2 haben sie auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden. Auskünfte, die die verpflichtete Person oder eine ihr nahe stehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden. Ausländer sind ferner verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung den Behörden der Zollverwaltung vorzulegen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, zur Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde zu überlassen. Werden die Dokumente einbehalten, erhält der betroffene Ausländer eine Bescheinigung, welche die einbe-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Die Bediensteten der Zollverwaltung dürfen Beförderungsmittel anhalten. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten und den Zollbediensteten zu ermöglichen, in das Beförderungsmittel zu gelangen und es wieder zu verlassen. **Die Zollverwaltung unterrichtet die Polizeivollzugsbehörden über groß angelegte Kontrollen.**

§ 4
unverändert

§ 5
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 Abs. 1 und 2 haben sie auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden. Auskünfte, die die verpflichtete Person oder eine ihr nahe stehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden. Ausländer sind ferner verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung den Behörden der Zollverwaltung **auf Verlangen** vorzulegen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, zur Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde zu überlassen. Werden die Dokumente einbehalten, erhält der betroffene Ausländer eine Bescheini-

Entwurf

haltenen Dokumente und die Ausländerbehörde bezeichnet, an die die Dokumente weitergeleitet werden. Der Ausländer ist verpflichtet, unverzüglich mit der Bescheinigung bei der Ausländerbehörde zu erscheinen. Darauf ist in der Bescheinigung hinzuweisen. Gibt die Ausländerbehörde die einbehaltenen Dokumente zurück oder werden Ersatzdokumente ausgestellt oder vorgelegt, behält die Ausländerbehörde die Bescheinigung ein.

(2) In Fällen des § 4 Abs. 3 haben die Auftraggeber, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 sind, eine Prüfung nach § 2 Abs. 1 zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere die für die Prüfung erheblichen Auskünfte zu erteilen und die in § 4 Abs. 3 genannten Unterlagen vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten haben der Arbeitgeber und der Auftraggeber den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln. Der Arbeitgeber und der Auftraggeber dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Behörden der Zollverwaltung die Daten zu trennen und die nicht nach Satz 1 zu übermittelnden Daten zu löschen. Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten oder der Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, sind die Datenträger oder Listen nach Abschluss der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Auftraggebers zurückzugeben oder die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 6

Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

(1) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die Behörden der Zollverwaltung und die Strafverfolgungsbehörden übermitteln einander die erforderlichen Informationen für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in *unmittelbarem* Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen. An Strafverfolgungsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die in *unmittelbarem* Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, erforderlich sind.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 sowie zur Verfol-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gung, welche die einbehaltenen Dokumente und die Ausländerbehörde bezeichnet, an die die Dokumente weitergeleitet werden. Der Ausländer ist verpflichtet, unverzüglich mit der Bescheinigung bei der Ausländerbehörde zu erscheinen. Darauf ist in der Bescheinigung hinzuweisen. Gibt die Ausländerbehörde die einbehaltenen Dokumente zurück oder werden Ersatzdokumente ausgestellt oder vorgelegt, behält die Ausländerbehörde die Bescheinigung ein.

(2) unverändert

(3) In Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten haben der Arbeitgeber und der Auftraggeber **auszusondern und** den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln. Der Arbeitgeber und der Auftraggeber dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Behörden der Zollverwaltung die Daten zu trennen und die nicht nach Satz 1 zu übermittelnden Daten zu löschen. Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten oder der Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, sind die Datenträger oder Listen nach Abschluss der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Auftraggebers zurückzugeben oder die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 6

Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

(1) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die Behörden der Zollverwaltung **einerseits** und die Strafverfolgungsbehörden **und die Polizeivollzugsbehörden andererseits** übermitteln einander die erforderlichen Informationen für die **Verhütung und** Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen. An Strafverfolgungsbehörden **und Polizeivollzugsbehörden** dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die **Verhütung und** Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, erforderlich sind.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 sowie zur Verfol-

Entwurf

gung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitserlaubnisse und im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer automatisiert abrufen; die Strafverfolgungsbehörden sind zum automatisierten Abruf nur berechtigt, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen

1. dieses Gesetz,
2. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. Bestimmungen des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Zahlung von Beiträgen,
4. die Steuergesetze,
5. das Ausländergesetz,
6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
7. die Handwerks- oder Gewerbeordnung.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.

§ 7

Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen

Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einer Chiffre und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für eine Schwarzarbeit nach § 1, ist derjenige, der die Chiffreanzeige veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers der Chiffreanzeige unentgeltlich mitzuteilen.

Abschnitt 3

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. a) entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Tatsache, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt,

   b) entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnis-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitserlaubnisse und im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer **und Arbeitnehmerinnen** automatisiert abrufen; die Strafverfolgungsbehörden sind zum automatisierten Abruf nur berechtigt, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen

1. dieses Gesetz,
2. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. Bestimmungen des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Zahlung von Beiträgen,
4. die Steuergesetze,
5. das Ausländergesetz,
6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
7. die Handwerks- oder Gewerbeordnung**,**
8. **sonstige Strafgesetze**.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine nach § 5 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunde unecht oder verfälscht ist, ist sie an die zuständige Polizeivollzugsbehörde zu übermitteln.

§ 7

unverändert

Abschnitt 3

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) unverändert

Entwurf

sen, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

c) entgegen § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet

und Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt oder

2. Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter vorsätzlichem Verstoß gegen eine in Nummer 1 genannte Vorschrift erbringen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

   a) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder

   b) § 5 Abs. 2 Satz 1

   eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt *oder*

2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. *2* mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel *24* des Gesetzes vom *27*. Dezember 2003 (BGBl. I S. 30*22*),

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

   a) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder

   b) § 5 Abs. 2 Satz 1

   eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt**,**

2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. **3** mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel **7** des Gesetzes vom **29**. Dezember 2003 (BGBl. I S. 30**76**),

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 zu erlassen.

Entwurf

§ 9
Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen

Wer eine in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch bewirkt, dass ihm eine Leistung nach einem dort genannten Gesetz zu Unrecht gewährt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

§ 10
Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht, indem er Ausländer, *die* eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht *besitzen*, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 11
Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang

(1) Wer

1. vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht, indem er gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, beschäftigt oder
2. eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Abschnitt 4
Ermittlungen
§ 12
Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 die Behörden nach § 2 Abs. 3, wenn die Handlung im Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch begangen worden ist,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 9
unverändert

§ 10
Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht, indem er **einen** Ausländer, **der** eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht **besitzt**, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) unverändert

§ 11
unverändert

Abschnitt 4
Ermittlungen
§ 12
Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 die Behörden nach § 2 Abs. 3 **und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich**, wenn die Handlung im Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch begangen worden ist,

Entwurf

2. in den übrigen Fällen des § 8 Abs. 1 die Behörden der Zollverwaltung und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich,

3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 die Behörden der Zollverwaltung.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. *2*, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.

§ 13
Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren

(1) Die Behörden der Zollverwaltung arbeiten insbesondere mit den in § 2 Abs. 2 genannten unterstützenden Stellen zusammen.

(2) Ergeben sich für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 11 genannten unterstützenden Stellen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Anhaltspunkte für in § 8 genannte Verstöße, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden. § 31a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

§ 14
Ermittlungsbefugnisse

(1) Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Ihre Beamten sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. In den Dienst der Zollverwaltung übergeleitete Angestellte nehmen die Befugnisse nach Satz 1 wahr und sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, wenn sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,

2. am 31. Dezember 2003 im Dienst der Bundesanstalt für Arbeit gestanden haben und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. in den übrigen Fällen des § 8 Abs. 1 die Behörden der Zollverwaltung und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich,

3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 die Behörden der Zollverwaltung.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. **3**, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.

§ 13
unverändert

§ 14
Ermittlungsbefugnisse

(1) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. dort mindestens zwei Jahre lang zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der illegalen Beschäftigung eingesetzt waren.

(2) Ergibt sich bei einer Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit, die unmittelbar mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängt, hat die Zollverwaltung die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 402 Abs. 1 der Abgabenordnung; diese Befugnisse können auch von Angestellten wahrgenommen werden, die die in Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Nach Durchführung der unaufschiebbaren Maßnahmen ist die Sache an die zuständige Landesfinanzbehörde zur Durchführung des Besteuerungs- und abschließenden Steuerstrafverfahrens oder Steuerordnungswidrigkeitenverfahrens abzugeben.

(2) unverändert

(3) Die Behörden der Zollverwaltung können in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung gemeinsame Ermittlungsgruppen mit den Polizei- und Landesfinanzbehörden bilden.

Abschnitt 5

Datenschutz

§ 15

Allgemeines

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die Behörden der Zollverwaltung gelten hinsichtlich der Sozialdaten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Aufgaben gelten in datenschutzrechtlicher Hinsicht auch als Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Teils der Abgabenordnung zum Steuergeheimnis bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Datenschutz

§ 15

unverändert

§ 16

Zentrale Datenbank

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes führt der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank.

(2) In der zentralen Datenbank sind folgende Daten zu speichern, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit (§ 1 Abs. 2) oder von illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 4, 20 und 26 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 und 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2 und Abs. 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, §§ 10 und 11) ergeben:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, bei Unternehmen Name und Sitz der Person, bei der Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung bestehen,
2. die Stelle der Zollverwaltung, die die Überprüfung durchgeführt hat, und das Aktenzeichen,
3. die Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung,

§ 16

Zentrale Datenbank

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

4. der Zeitpunkt der Einleitung und der Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens durch die Behörden der Zollverwaltung, im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 1 auch der Zeitpunkt und die Art der Erledigung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft.

(3) Die Daten dürfen nur für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sowie für *die Ermittlung und Ahndung von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung* verwendet werden.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln die in Absatz 2 genannten Daten dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung zu dem in Absatz 3 genannten Zweck.

§ 17
Auskunft an Behörden der Zollverwaltung und an Staatsanwaltschaften

(1) Auskunft aus der zentralen Datenbank wird auf Ersuchen erteilt

1. den Behörden der Zollverwaltung für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sowie für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen,
2. den Staatsanwaltschaften für Zwecke der Strafverfolgung.

Soweit durch eine Auskunft die Gefährdung des Untersuchungszwecks eines Ermittlungsverfahrens zu besorgen ist, kann die für dieses Verfahren zuständige Behörde der Zollverwaltung oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass keine Auskunft erteilt werden darf. *Die Auskunft oder ihre Verweigerung bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie Daten aus einem Verfahren betrifft, das zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren geführt hat.*

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Fall einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Die Daten dürfen nur für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sowie für die **Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfgegenständen nach § 2 Abs. 1 und für die Besteuerung, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht,** verwendet werden.

(4) unverändert

§ 17
Auskunft an Behörden der Zollverwaltung, an die Polizeivollzugsbehörden der Länder, an die Finanzbehörden und an die Staatsanwaltschaften

(1) Auskunft aus der zentralen Datenbank wird auf Ersuchen erteilt

1. den Behörden der Zollverwaltung für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sowie für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen,
2. den Staatsanwaltschaften für Zwecke der Strafverfolgung**,**
3. **den Polizeivollzugsbehörden der Länder für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen,**
4. **den Finanzbehörden der Länder zur Durchführung eines Steuerstraf- oder Steueordnungswidrigkeitenverfahrens und für die Besteuerung, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht.**

Soweit durch eine Auskunft die Gefährdung des Untersuchungszwecks eines Ermittlungsverfahrens zu besorgen ist, kann die für dieses Verfahren zuständige Behörde der Zollverwaltung oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass keine Auskunft erteilt werden darf. **§ 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, wenn die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben.**

(2) unverändert

Entwurf

insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Es gilt § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 18
Auskunft an die betroffene Person

Für die Auskunft an die betroffene Person gilt § 83 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Auskunft bedarf des Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie Daten aus einem Verfahren betrifft, das zu einem Strafverfahren geführt hat.

§ 19
Löschung

(1) Daten in der zentralen Datenbank sind spätestens zu löschen

1. wenn seit dem Abschluss der letzten von den Behörden der Zollverwaltung vorgenommenen Verfahrenshandlung ein Jahr vergangen ist, ohne dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet oder die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde,
2. sofern ein Bußgeldverfahren eingeleitet oder die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde, fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Einleitung oder der Abgabe.

(2) Wird den Behörden der Zollverwaltung bekannt, dass eine Person, über die Daten nach § 16 Abs. 2 gespeichert wurden, wegen der betreffenden Tat rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist, teilen sie dies dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung mit. Die betroffenen Daten sind zwei Jahre nach der Erledigung des Strafverfahrens zu löschen.

(3) § 84 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Abschnitt 6
Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

§ 20
Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Werden Zeugen und Sachverständige von den Behörden der Zollverwaltung herangezogen, so *werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen entschädigt.*

§ 21
Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 18
unverändert

§ 19
unverändert

Abschnitt 6
Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

§ 20
Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Werden Zeugen und Sachverständige von den Behörden der Zollverwaltung herangezogen, so **erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.**

§ 21
Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

Entwurf

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11,
2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
4. § 266a Abs. 1 bis *3 oder 5* des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(2) Eine Verfehlung nach Absatz 1 steht einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

§ 22
Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß für das Verwaltungsverfahren der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz.

§ 23
Rechtsweg

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Verwaltungshandeln der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 266a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber

1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11,
2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
4. § 266a Abs. 1 bis **4** des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen. **Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.**

(2) unverändert

§ 22
unverändert

§ 23
unverändert

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 266a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält.

(3) Wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterlässt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden."

2. *Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.*

2. **entfällt**

3. In den neuen Absätzen *5* und *7* werden jeweils die Wörter „des Absatzes 1" durch die Wörter „der Absätze 1 und 2" ersetzt.

3. In den neuen Absätzen **4** und **6** werden jeweils die Wörter „des Absatzes 1" durch die Wörter „der Absätze 1 und 2" ersetzt.

Artikel 2a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 64 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt § 319 des Dritten Buches entsprechend.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 ist die Bundesagentur. Für die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 sind Verwaltungsbehörden auch die Behörden der Zollverwaltung und die Behörden nach § 2 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes jeweils für ihren Geschäftsbereich."

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zum Siebten Kapitel Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Dritter Abschnitt
      §§ 304–308 (weggefallen)".

   b) Die Angaben zum Zwölften Kapitel werden wie folgt geändert:

      aa) In der Überschrift werden die Wörter „Straf- und" gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Im Ersten Abschnitt wird die Angabe „§ 405 Zuständigkeit und Vollstreckung“ durch die Angabe „§ 405 Zuständigkeit, Vollstreckung und Unterrichtung“ ersetzt.	
cc) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Zweiter Abschnitt § 406 (weggefallen) § 407 (weggefallen)“.	
2. § 216 Abs. 1 wird aufgehoben.	2. unverändert
3. In § 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	3. unverändert
4. Die Angabe zum Siebten Kapitel Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Abschnitt (weggefallen)“.	4. unverändert
5. Die §§ 304 bis 306 und 308 werden aufgehoben.	5. unverändert
6. § 319 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Agenturen für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Agenturen für Arbeit die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.“	6. unverändert
7. § 336a Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.	7. unverändert
8. § 404 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Nummernbezeichnung „2.“ aufgehoben. b) In Absatz 2 werden die Nummern 17 und 18 aufgehoben und Nummer 24 wie folgt gefasst: „24. entgegen § 319 Abs. 1 Satz 1 Einsicht oder Zutritt nicht gewährt,“. c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9 und 11 bis 13 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 4, 16 und 26 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.“	8. unverändert

Entwurf

9. § 405 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 405
Zuständigkeit, Vollstreckung und Unterrichtung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

1. des § 404 Abs. 1 die Behörden der Zollverwaltung,
2. des § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 bis 16 und 19 bis 25 die Bundesagentur für Arbeit,
3. des § 404 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Behörden der Zollverwaltung und die Behörden nach § 2 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes jeweils für ihren Geschäftsbereich,
4. des § 404 Abs. 2 Nr. 26 die Behörden der Zollverwaltung, die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden nach § 2 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 304 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 5 bis 16, 19 und 20. Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 1 und 2 Nr. 3.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

10. Im Zwölften Kapitel wird der Zweite Abschnitt aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 35 Abs. 1 Satz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird *wie folgt geändert:*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. unverändert

10. unverändert

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 35 Abs. 1 Satz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird **die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§ 2 des Schwararbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.**

Entwurf

1. *Die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ wird durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.*
2. *Die Angabe „, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches“ und die Angabe „, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt,“ werden gestrichen.*

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. *Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:*
   a) *Die Angabe zum Sechsten Abschnitt wird wie folgt gefasst:*
      „Sechster Abschnitt) (weggefallen)“.
   b) *Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:*
      „§ 107)(weggefallen)“.
   c) *Die Angabe zu § 113 wird wie folgt gefasst:*
      „§ 113)(weggefallen)“.
2. *§ 1 wird wie folgt geändert:*
   a) *Absatz 2 wird aufgehoben.*
   b) *Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.*
   c) *Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „die in den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „die in Absatz 1“ ersetzt.*
3. *§ 28l Abs. 1 wird wie folgt geändert:*
   a) *Das Komma am Ende der Nummer 4 wird durch das Wort „und“ ersetzt.*
   b) *Die Nummer 5 wird aufgehoben.*
   c) *Die Nummer 6 wird Nummer 5.*
   d) *In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.*
4. In § 99 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
5. § 107 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
   b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 305 bis 308 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§§ 3 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
6. *Der Sechste Abschnitt wird aufgehoben.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. **entfällt**

2. **entfällt**

3. **entfällt**

1. In § 99 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 107 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt **und die Angabe „den §§ 28a und 99“ durch die Angabe „§ 99“ ersetzt**.
   b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 305 bis 308 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§§ 3 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

6. **entfällt**

Entwurf

7. § 111 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) *Die Nummern 5 bis 6a werden aufgehoben.*

      bb) *In Nummer 7 wird die Angabe „§ 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.*

      cc) *Nummer 7 wird aufgehoben.*

      dd) *Folgender Satz 2 wird angefügt:*

      „In den Fällen der Nummer 2a findet § 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.“

   b) Absatz 4 wird *wie folgt geändert:*

      aa) *Nach der Angabe „des Absatzes 1 Nr. 2b“ wird die Angabe „und Nr. 3“ eingefügt.*

      bb) *Die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5a bis 6a mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro,“ wird gestrichen.*

      cc) *Die Angabe „und 7“ wird gestrichen.*

8. *§ 112 wird wie folgt geändert:*

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

      bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

      cc) In Nummer 4 wird die Angabe „5a bis 5c“ gestrichen.

      dd) In Nummer 4a wird die Angabe „5a bis 5c“ gestrichen.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 und 4“ ersetzt.

9. *§ 113 wird aufgehoben.*

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch […], *wird wie folgt geändert:*

1. *§ 146 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.*

2. *§ 150 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

   a) Die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ wird durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

   b) Die Angabe „§ 107 des Vierten Buches oder“ wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 111 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) **In Nummer 7 wird die Angabe „§ 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.**

      bb) **Folgender Satz 2 wird angefügt:**

      „In den Fällen der Nummer 2a findet § 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.

   b) **In** Absatz 4 wird **nach der Angabe „des Absatzes 1 Nr. 2b“ die Angabe „und Nr. 3“ eingefügt.**

8. **entfällt**

9. **entfällt**

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 150 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), **das** zuletzt durch [...] geändert **worden ist,** wird **die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.**

Entwurf

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 110 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

      „(1a) Unternehmer, die Schwarzarbeit nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erbringen und dadurch bewirken, dass Beiträge nach dem Sechsten Kapitel nicht, nicht in der richtigen Höhe oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, erstatten den Unfallversicherungsträgern die Aufwendungen, die diesen infolge von Versicherungsfällen bei Ausführung der Schwarzarbeit entstanden sind. Eine nicht ordnungsgemäße Beitragsentrichtung wird vermutet, wenn die Unternehmer die Personen, bei denen die Versicherungsfälle eingetreten sind, nicht nach § 28a des Vierten Buches bei der Einzugsstelle angemeldet hatten."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Schädigers" durch das Wort „Schuldners" ersetzt.

2. Dem § 209 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „In den Fällen der Nummer 5, die sich auf geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne von § 8a des Vierten Buches beziehen, findet § 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. *§ 67e Satz 1 wird wie folgt geändert:*

   a) Die Angabe „§ 304 des Dritten Buches oder nach § 28p" wird durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 28p des Vierten Buches" ersetzt.

   b) Die Angabe „oder § 107 des Vierten Buches" wird gestrichen.

2. *In § 71 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz" ersetzt.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. **In § 67e Satz 1 wird die Angabe „§ 304 des Dritten Buches" durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.**

2. **§ 71 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

   „6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,".

Entwurf

Artikel 9

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 1 sind für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die gemäß § 2 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zuständigen Behörden und im Übrigen die Behörden der Zollverwaltung zuständig.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§§ 304 bis 306 sowie § 336a Abs. 1 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§§ 2 bis 6, 14, 15, 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ und die Angabe „§ 306 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „haben“ werden ein Semikolon sowie die Angabe „§§ 16 bis 19 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes finden Anwendung“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 308 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 3 wird durch folgende neue Nummern 3 bis 9 ersetzt:

„3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,

5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

6. entgegen § 2 Abs. 2a eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig er-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 9

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. **entfällt**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§§ 304 bis 306 sowie § 336a Abs. 1 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§§ 2 bis 6, 14, 15, 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ und die Angabe „§ 306 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „haben“ werden ein Semikolon sowie die Angabe „§§ 16 bis 19 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes finden Anwendung“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 308 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **entfällt**

Nummer 3 wird durch folgende neue Nummern 3 bis 9 ersetzt:

„3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,

5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

6. entgegen § 2 Abs. 2a eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder

Entwurf

stellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,

7. entgegen § 2 Abs. 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält,

8. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder zuleitet oder

9. entgegen § 3 Abs. 3 eine Versicherung nicht beifügt."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3" durch die Wörter „in den übrigen Fällen" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Behörden" die Wörter „jeweils für ihren Geschäftsbereich" angefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,

7. entgegen § 2 Abs. 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält,

8. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder zuleitet oder

9. entgegen § 3 Abs. 3 eine Versicherung nicht beifügt."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3" durch die Wörter „in den übrigen Fällen" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Behörden" die Wörter „jeweils für ihren Geschäftsbereich" angefügt.

Artikel 10

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „§§ 304 bis 306, 308, 404 Abs. 2, 406 und 407" durch die Angabe „§ 404 Abs. 2" ersetzt.

2. In § 149 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Angabe „§§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.

3. § 150a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

      „b) in § 404 Abs. 1, 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 8 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, in § 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und in § 16 Abs. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes."

   b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch […] geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" die Wörter „sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz" eingefügt.

Artikel 11

unverändert

Entwurf

Artikel 12

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes:

      1. führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen,

      2. führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.

      Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.“

   b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 7 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

      cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

         „9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.“

2. Dem § 14b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 hat der Leistungsempfänger die Rechnung zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er

   1. nicht Unternehmer ist oder

   2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 12

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 26a wird wie folgt gefasst:

„§ 26a
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Satz 2 eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt,
2. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
3. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 5 eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
4. entgegen § 18 Abs. 12 Satz 3 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 18a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 eine zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18a Abs. 7 eine zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt oder
6. entgegen § 18d Satz 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 13

Änderung des Ausländergesetzes

§ 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1356), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 308 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

unverändert

Artikel 14

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Auskünfte und Prüfung

Die §§ 315 und 319 des Dritten Buches und das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 14

unverändert

Entwurf

gelten entsprechend. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleibt unberührt."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 5 durch folgende neue Nummern 2 bis 4 ersetzt:

      „2. entgegen § 13 Satz 1 in Verbindung mit § 315 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 5 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

      3. entgegen § 13 Satz 1 in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Einsicht oder Zutritt nicht gewährt oder

      4. entgegen § 13 Satz 1 in Verbindung mit § 319 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden."

Artikel 15

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

§ 10 Abs. 1 Nr. 17 der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter *„Arbeits- und"* werden gestrichen.
2. *Die* Angabe „§ 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" wird durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, gegen die §§ 10 oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,".

Artikel 17

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

§ 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 15

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

§ 10 Abs. 1 Nr. 17 der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter **„Arbeitsämter und"** werden gestrichen.
2. **Nach der** Angabe „§ 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" wird die Angabe **„und** § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" **eingefügt.**

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

S. 158), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
2. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 18

Aufhebung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung

Die Sozialversicherungsausweis-Verordnung vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1706), zuletzt geändert durch Artikel 319 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird aufgehoben.

Artikel 18

entfällt

Artikel 19

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „dem Sozialversicherungsausweis“ durch die Wörter „der Mitteilung über die Versicherungsnummer“ ersetzt.*
2. *In § 40 Abs. 4 werden die Wörter „des Sozialversicherungsausweises“ durch die Wörter „der Mitteilung über die Versicherungsnummer“ ersetzt.*

Artikel 19

entfällt

Artikel 20

Änderung der Wintergeld-Verordnung

In § 1 der Wintergeld-Verordnung vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 646), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird vor dem Wort „Wintergeld“ die Angabe „bis zum 29. Februar 2004“ eingefügt.

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

Änderung der Winterbau-Umlageverordnung

Die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Dem Arbeitgeber werden entrichtete Umlagebeträge, die auf Zeiten einer Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern auf Baustellen außerhalb des Geltungsbereiches des Dritten Buches Sozialgesetzbuch entfallen, auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr erstattet. Die Erstattung der Umlagebeträge ist vom Arbeitgeber innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalender-

Artikel 21

Änderung der Winterbau-Umlageverordnung

Die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zeiten nach Satz 1 liegen."

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zuständig für die Erstattung der Umlagebeträge nach § 3 Abs. 1a sind die *Agenturen für Arbeit*, die für die Umlageerhebung gemäß *§ 5 Abs. 1 Satz 1* zuständig sind."

Artikel 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 51 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom *3.* September *1953* (BGBl. I S. *1239*), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird die Nummer 9 aufgehoben.

Artikel 23

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 110 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes *in der Fassung der Bekanntmachung vom* ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündigung des Telekommunikationsgesetzes]*,* wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke".

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50e wie folgt gefasst:

„§ 50e Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten".

2. § 50e wird wie folgt gefasst:

„§ 50e
Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung
von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung
in Privathaushalten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 40a Abs. 2 vor, werden Steuerstraftaten (§§ 369 bis 376 der Abgabenordnung) als solche nicht verfolgt, wenn der Arbeitgeber in den Fällen des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entgegen § 41a Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zuständig für die Erstattung der Umlagebeträge nach § 3 Abs. 1a sind die **Dienststellen**, die für die Umlageerhebung gemäß **Absatz 1** zuständig sind."

Artikel 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 51 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **23.** September **1975** (BGBl. I S. **2535**), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird die Nummer 9 aufgehoben.

Artikel 23

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 110 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes **vom** [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Telekommunikationsgesetzes] wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke **über zentrale Abfragestellen."**

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **19. Oktober 2002** (BGBl. I S. **4210, 2003 I S. 179**), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

mit Abs. 2 und 3 und § 51a, und § 40a Abs. 6 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 28a Abs. 7 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitsentgelt die Lohnsteuer-Anmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Die Freistellung von der Verfolgung nach Satz 1 gilt auch für den Arbeitnehmer einer in Satz 1 genannten Beschäftigung, der die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen aus dieser Beschäftigung in Unkenntnis lässt. Die Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 der Abgabenordnung bleiben mit der Maßgabe anwendbar, dass § 378 der Abgabenordnung auch bei vorsätzlichem Handeln anwendbar ist."

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 15, 16, *19,* 20 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt *vorbehaltlich des Absatzes 3* am *ersten* Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel *9* des Gesetzes *zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit* vom 23. *Juli 2002* (BGBl. I S. *2787*), außer Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc, Nr. 8 Buchstabe a und b, Nr. 9, Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b, Artikel 15 Nr. 2, Artikel 18 und 19 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 15, 16**,** 20 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1.** Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel **45** des **Dritten** Gesetzes **für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** vom 23. **Dezember 2003** (BGBl. I S. **2848**), außer Kraft.

(3) **entfällt**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333